

RS OGH 1988/10/20 6Ob575/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1988

Norm

ABGB §1299 E

KWG §18 Abs6

Rechtssatz

Ein Sparer, der ein in fremder Sprache verfaßtes Losungswort vereinbart, muß nicht damit rechnen, daß die Auszahlung schon bei ungefährer phonetischer Nennung oder gar bei einer unrichtigen Übersetzung des Losungswortes, was vom Schalterbediensteten nicht überprüft werden konnte, erfolgt. Vielmehr kann er damit rechnen, daß eine genaue Angabe des Losungswortes (Buchstabierung oder Niederschrift) verlangt oder die Prüfung der materiellen Berechtigung des Vorlegers vorgenommen wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 575/87

Entscheidungstext OGH 20.10.1988 6 Ob 575/87

Veröff: ÖBA 1988,1245 = WBI 1989,29 = SZ 61/216

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0026531

Dokumentnummer

JJR_19881020_OGH0002_0060OB00575_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at